Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen

Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen im Bereich Kernanlagen

Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen

Verordnung über sicherheitstechnisch klassierte Behälter und Rohrleitungen in Kernanlagen

BERICHT ÜBER DIE ERGEBNISSE DER ANHÖRUNG

Januar 2006

150/kop/zue/ 003765712

1. Einleitung

Mit Schreiben vom 6. Juli 2005 wurden die Entwürfe der vier Ausführungsverordnungen zum Kernenergiegesetz zur Anhörung bis am 31. Oktober 2005 versandt. 41 Stellungnahmen trafen ein.

	Eingeladene Anhörungsteilnehmer		Nicht eingeladene Anhörungsteilnehmer	Total Stellungnahmen
	Total eingeladen	Eingegangene Stellungnahmen		
Kantone	**26**	**24**	**0**	**24**
Parteien	**0**	**0**	**1**	**1**
Elektrizitätswirtschaft	**7**	**6**	**3**	**9**
Energiepolitische Organisationen	**3**	**2**	**0**	**2**
Umweltschutz-Organisationen	**2**	**0**	**0**	**0**
Fachorganisationen und weitere Anhörungsteilnehmer	**5**	**4**	**1**	**5**
TOTAL	**43**	**36**	**5**	**41**

Die Anhörungsteilnehmer stimmten den Entwürfen grundsätzlich zu. Einzelne haben auf eine materielle Stellungnahme verzichtet. Ein Grossteil der Teilnehmer, insbesondere aus der Elektrizitätswirtschaft, schlug Änderungen vor.

2. Bemerkungen zu den Entwürfen

2.1 Kantone

18 Kantone stimmten den Entwürfen grundsätzlich zu. 6 Kantone haben auf eine materielle Stellungnahme verzichtet (LU, UR, ZG, AI, SG, GR). Von zwei Kantonen traf keine Antwort ein (OW, GL).

Verschiedene Kantone wiesen darauf hin, dass die Verordnungen für die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit und der Sicherung von grosser Bedeutung seien. Die Entwürfe enthielten eine umfassende Regelung.

Die Standortkantone der Kernkraftwerke (BE, SO, AG) äusserten sich insbesondere zu drei Verordnungsentwürfen:

- **Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen:**

  Die Anforderungskriterien seien zu begrüssen.

- **Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen im Bereich Kernanlagen:**

  Die gesetzliche Verankerung einer breit greifenden Personensicherheitsprüfung sei für einen solch sensiblen Bereich richtig.

- **Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen:**

  Die Bewilligungsinhaber sollten in dieser Verordnung verpflichtet werden, ihre Betriebswachen zu bewaffnen. Zudem machten die Standortkantone der Kernkraftwerke zu einzelnen Artikeln Änderungsvorschläge.

2.2 Parteien

Angesichts der technischen Natur der Verordnungen wurde auf eine Anhörung der Parteien verzichtet. Eine Partei hat dennoch eine Stellungnahme eingereicht (EVP). Darin forderte sie eine periodische Verjüngung und Erneuerung des Personals von Kernanlagen und Kontrollinstanzen.

2.3 Elektrizitätswirtschaft

Aus der Elektrizitätswirtschaft gingen mehrere eher allgemein gehaltene Stellungnahmen ein (swissnuclear, Verband Schweiz. Elektrizitätsunternehmen, Centralschweizerische Kraftwerke AG, Aare-Tessin AG). Zu den einzelnen Verordnungen äusserte sich die Elektrizitätswirtschaft wie folgt:

- **Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen:**

  Die Verordnung falle in zahlreichen Bereichen zu restriktiv und zu detailliert aus. Teilweise widersprächen die Regelungen der bewährten Praxis. Insbesondere lasse die Verordnung den Kraftwerken bei der Rekrutierung und Weiterbildung von Personal zu wenig Spielraum. Gewisse Einschränkungen erschwerten den Kraftwerksbetrieb ohne zusätzlichen Sicherheitsgewinn unnötig. Ungenügend beachtet würden zudem Datenschutzaspekte.

  Die jetzige Version der Verordnung weise einen eher inhomogenen Charakter auf: Sie regle Aspekte, die nicht auf Verordnungsebene, sondern höchstens auf Ebene der Richtlinien anzusiedeln wären. Die Betreiber seien für die Sicherheit ihrer Anlagen verantwortlich. Die Rolle der Behörde sollte daher nicht zu präskriptiver Natur sein und sich vielmehr auf die generelle Konzeption, die Methodik sowie die abgeleiteten Massnahmen beschränken.

- **Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen im Bereich Kernanlagen:**

  Die Verordnung sei für die Anwendung in der Praxis zu wenig eindeutig formuliert.

- **Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen:**

  Die Verordnung berücksichtige die Anforderungen des Datenschutzgesetzes nicht ausreichend. Weiter sei sie im Bereich der Personendurchsuchung zu ungenau. In der jetzigen Version würden die Kernkraftwerke gezwungen, gut qualifiziertes und ausgebildetes Personal zu entlassen.

- **Verordnung über sicherheitstechnisch klassierte Behälter und Rohrleitungen in Kernanlagen:**

  Die Verordnung sei in ihrer jetzigen Form zu wenig eindeutig formuliert. Sie verhindere in vielen Fällen die Beschaffung von Standardprodukten.

Die Betreiberinnen der schweizerischen Kernkraftwerke nahmen zu jedem Verordnungsentwurf zudem artikelweise Stellung (BKW FMB Energie AG, KKW Gösgen-Däniken AG, KKW Leibstadt AG, Nordostschweizerische Kraftwerke AG).

2.4 Energiepolitische Organisationen

Zwei energiepolitische Organisationen schlossen sich im Wesentlichen den Stellungnahmen der Elektrizitätswirtschaft an (Nuklearforum Schweiz, Energieforum Schweiz).

2.5 Fachorganisationen und weitere Anhörungsteilnehmer

Zwei Organisationen von Kernfachleuten schlossen sich im Wesentlichen den Stellungnahmen der Elektrizitätswirtschaft an (Schweiz. Gesellschaft der Kernfachleute, Verband der Personalvertretungen der Schweiz. Elektrizitätswirtschaft). Eine Organisation stellte fest, dass an das Personal von Kernanlagen zu Recht hohe Anforderungen gestellt würden. Die Ausbildung müsse intensiviert werden (Schweiz. Akademie der Technischen Wissenschaften). Eine Schweissfachperson nahm zur Verordnung über sicherheitstechnisch klassierte Behälter und Rohrleitungen in Kernanlagen Stellung.